

Finanzamt zwangsweise betreiben will, z. B. durch Eintragung einer Sicherungshypothek, dürfte es unzumutbar sein, diese Bescheinigung zurückzuhalten, da für diesen Zweck der Erbe zunächst als Eigentümer eingetragen werden müßte.

Auch grundsätzliche Erwägungen dürften keine Rolle spielen. Man kann sogar neuerdings davon ausgehen, daß bei Eigentumsübergängen, die auf Gesetz beruhen, die Eintragungen in das Grundbuch grundsätzlich ohne vorherige Vorlage dieser Bescheinigung erfolgen. Es ist dies der Fall bei der Eintragung der Landnehmer aus

der Bodenreform und auch bei der Eintragung des Volkseigentums und der Rechtsträger.

Das Grundbuchamt Potsdam hat seit 1946 in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt Beelitz praktisch die Eintragung von Erben ohne diese Bescheinigung erprobt. Das Ergebnis war eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens und eine erhebliche Einsparung von Arbeitszeit und Schreibwerk, ohne Beeinträchtigung der Arbeit des Finanzamts. Dies Ergebnis sollte genügen, eine Bestimmung rein formalen Charakters aufzuheben.

Rechtspfleger Hans-Georg K r a u s e, Potsdam

Rechtsprechung

I. Entscheidungen des Obersten

Gerichts

Strafrecht

§§ 244, 337, 354, 358 StPO; KRG 10, KR D 38.

1. Über die Aufgaben des Revisionsgerichts.

2. Zur Bestrafung eines Richters, der vor dem 30. Juni 1934 maßgeblich an der nazistischen Strafjustiz teilgenommen hat.

3. Die reformatio in peius ist unzulässig.

OG, Urt. vom 13. Juni 1950 — 3 Zst 25/50

Aus den G r ü n d e n :

Das angefochtene Urteil enthält Verstöße gegen das Verfahrensrecht:

a) Das Landgericht Halle hatte in der Verhandlung vom 12. April 1949 vier Zeugen vernommen, deren Aussagen sich im wesentlichen auf den Leumund des Angeklagten, seine angebliche tiefreligiöse und humanistische Grundeinstellung, die ihn zu einem „milden Richter“ machte, und die nichtarische Abstammung seiner Ehefrau bezogen. Diese Aussagen sind im Urteil des Landgerichts Halle berücksichtigt worden. Von fünf weiteren Personen, die sich in Westdeutschland aufhielten, wurden von der Verteidigung eidesstattliche Versicherungen vorgelegt, die verlesen wurden. Die Vernehmung dieser Personen wurde abgelehnt, da die in das Wissen dieser Zeugen gestellten Tatsachen bereits durch die vernommenen Zeugen als erwiesen angenommen wurden. Im Zusammenhang hiermit hat das Landgericht Halle dann im Urteil festgestellt, daß es auf diese Tatsachen aber allein nicht ankomme, weil es entscheidend sei, daß der Angeklagte an dem Terrorprozeß des Oberlandesgerichts Breslau mitgewirkt habe.

Das Landgericht Halle hätte daher das in das Wissen der Unterzeichner der eidesstattlichen Versicherungen Gestellte nicht als wahr unterstellen dürfen, sondern für unerheblich erklären müssen. Die fehlerhafte Begründung des Zurückweisungsbeschlusses konnte aber diese Beweisthemen nicht zu erheblichen Tatsachen machen. Infolgedessen ist es rechtsirrig, daß das Oberlandesgericht Halle diese fälschlich als wahr unterstellten Beweisthemen als Feststellungen behandelt und hieraus, aus den Angaben des Angeklagten und den Aussagen der vernommenen Entlastungszeugen acht Punkte herauszieht, die teils die innere Einstellung, teils gelegentliche private Äußerungen, teils die dienstliche Stellung betreffen, die aber sämtlich nicht im Zusammenhang mit der zur Aburteilung stehenden Tat des Angeklagten stehen. Dies wird vom angefochtenen Urteil damit begründet, daß „der Senat“, der bekanntlich der früher üblichen, aber mit der Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit unvereinbaren formalistischen Auffassung des Revisionsverfahrens abhold ist, keine Bedenken trägt, „Tatsachen, die die Strafkammer feststellt, aber zum größten Teil in ihrem Urteil weder als Feststellungen angeführt noch gewürdigt hat, seinerseits bei der rechtlichen Nachprüfung des Urteils zu berücksichtigen“.

Der in diesem Satz liegende Grundgedanke ist abzulehnen. Die Revisionsinstanz ist eine Rechtsinstanz. Gemäß § 337 StPO ist im Revisionsverfahren nur über

die Nichtanwendung oder nicht richtige Anwendung von Rechtsnormen zu entscheiden. Der Hinweis auf § 244 StPO geht fehl, da diese Bestimmung dem Verfahren in den Tatsacheninstanzen angepaßt ist. Kommt das Revisionsgericht zu der Ansicht, § 244 StPO sei vom Untergericht verletzt worden, so hat es nur die Möglichkeit, das Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen. Die Revisionsinstanz ist keine Tatsacheninstanz, ihr fehlt auch die Möglichkeit, tatsächliche Feststellungen zu treffen. Das ergibt sich auch aus dem § 354 Abs. 1 StPO, der ausdrücklich bestimmt, daß eine Selbstentscheidung des Revisionsgerichts nur möglich ist, wenn die Entscheidung ohne weitere tatsächliche Erörterungen getroffen werden kann; andernfalls ist gemäß § 354 Abs. 2 zurückzuverweisen.

Dies gilt auch für den Fall, daß das Untergericht in der Verhandlung ein tatsächliches Vorbringen als wahr unterstellt, es aber im Urteil nicht als Feststellung gewürdigt, oder gar nicht festgestellt hat. Tatsachen werden im Urteil festgestellt; enthält das Urteil nichts über diese Tatsachen, so sind sie auch nicht festgestellt. In einem solchen Fall kann das Revisionsgericht diese Feststellungen nicht nachholen, sondern nur das Urteil aufheben und das Untergericht anweisen, die fehlenden Feststellungen selbst vorzunehmen. Dies bedeutet keinen Formalismus; es ist begründet in verfahrensrechtlichen Vorschriften, die das Abgleiten der Revisionsinstanz zu einer zweiten oder dritten Tatsacheninstanz verhindern. Das schließt jedoch nicht aus, daß erhebliche Tatsachen, die vom Angeklagten in der Hauptverhandlung eingestanden oder ausweislich des Protokolls nachgewiesen worden sind, und die mit dem sonstigen Urteilsinhalt nicht in Widerspruch stehen, vom Revisionsgericht verwendet werden dürfen. Keinesfalls darf aber das Revisionsgericht eine Sachentscheidung auf „Feststellungen“ gründen, die denen des angefochtenen Urteils zuwiderlaufen.

b) Das angefochtene Urteil versucht nicht nur etwas, was vom Landgericht Halle nicht festgestellt wurde, selbst festzustellen, sondern es geht auch über erhebliche Tatsachen, die festgestellt worden sind, hinweg. Das Urteil des Landgerichts Halle hat festgestellt, daß der Angeklagte N. den Angeklagten im Prozeß vor dem Oberlandesgericht Breslau, E., als dieser, nachdem ihm der damalige Vorsitzende das Wort entzogen hatte, mit den Worten, es sei eine unerhörte Frechheit, der Aufforderung des Vorsitzenden, sich hinzusetzen, nicht sofort nachzukommen, angefahren habe. Diese Feststellung ist von erheblicher Bedeutung, weil sie zeigt, mit welcher Aktivität der Angeklagte an dem damaligen Terrorprozeß mitgewirkt hat. Verfahrensrechtliche Bedenken gegen diese Feststellung macht das angefochtene Urteil nicht geltend, es geht über diese Feststellung vielmehr mit dem Bemerkten hinweg, sie müsse als tatsächliche Feststellung zwar hingenommen werden, sie sei aber in keiner Weise geeignet, als Baustein für eine Verurteilung verwandt zu werden, weil es merkwürdig sei, daß ein Vorsitzender, der so energisch gewesen sei, daß er einem Angeklagten das Wort entzogen habe, die unberechtigte Einmischung eines beizitzenden Richters in die Prozeßführung geduldet hätte. Abgesehen davon, daß dies keineswegs merkwürdig ist, da bei dem Terrorcharakter des Breslauer Prozesses durchaus die Möglichkeit besteht, daß der Vorsitzende die Unterstützung in der Einschüchterung der Angeklagten durch einen